

Allgemeinverfügung über das Verbrennen von Gartenabfällen im Gebiet der Samtgemeinde Duingen

Gemäß § 2 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2004 (Nds. GVBl. Nr. 1, Seite 2), wird für den Bereich der Samtgemeinde Duingen folgendes bestimmt:

Pflanzliche Abfälle dürfen auf dem jeweiligen Grundstück am

**dritten Samstag im April
und am
vierten Samstag im Oktober
jeweils in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

verbrannt werden. Wenn ein ordnungsgemäßes Verbrennen aufgrund herrschender Witterungsverhältnisse an den oben genannten Tagen nicht möglich oder unzulässig ist, tritt an deren Stelle jeweils der darauf folgende Samstag. Das gilt auch, wenn der Samstag im April der Ostersonntag ist. Diese Ausnahme zum Verbrennen wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Begriffsbestimmung:

Pflanzliche Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 2 der Brennverordnung sind Abfälle, die ausschließlich aus Pflanzen und Pflanzenteilen, die im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung bewachsener Flächen anfallen, bestehen.

Beim Verbrennen der Abfälle ist folgendes zu beachten:

1. Bei lang anhaltender, extremer Trockenheit und starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste) sowie auf moorigem Untergrund ist das Verbrennen unzulässig.
2. Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen oder anderen Abfällen entzündet oder unterhalten werden.
3. Das Verbrennen ist von einer arbeitsfähigen Person zu beaufsichtigen und so zu steuern, dass das Feuer ständig unter Kontrolle bleibt und jederzeit gelöscht werden kann.
4. Durch Rauchentwicklung darf der Verkehr auf öffentlichen Straßen nicht behindert und niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden.
5. Gefahrbringender Funkenflug darf nicht entstehen.
6. Feuer und Glut müssen bei Verlassen der Brennstelle erloschen sein.

Aus Sicherheitsgründen ist beim Verbrennen ein Mindestabstand von 100 m zu Gebäuden mit weicher Bedachung, Krankenhäusern, Altenpflegeheimen und baulichen Anlagen besonderer Art und Nutzung, wie Hochhäuser, Industriebetriebe etc. sowie Wäldern und Buschflächen und zu landwirtschaftlichen Bewuchs einzuhalten. Des Weiteren ist ein Abstand von 25 m zu Gebäuden und Bauwerken jeglicher Art sowie ein Abstand von 5 m zu Grundstücksgrenzen zu wahren. Zu einzeln stehenden Bäumen und Büschen ist ebenfalls solch ein Abstand zu halten, dass sie nicht gefährdet werden.

Das Verbrennen größerer Mengen (über einen Kubikmeter) ist der Gemeinde vorher anzuzeigen.

Sofortvollzug:

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hiermit angeordnet.

Begründung:

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist gemäß § 2 der Brennverordnung an den Tagen gestattet, die von der Samtgemeinde Duingen hierfür bestimmt sind.

Von dieser Ermächtigung macht die Samtgemeinde Gebrauch, da für ihren Bezirk ein Bedürfnis besteht, pflanzliche Abfälle zu verbrennen. Das Bedürfnis für diese Form der Entsorgung ist insbesondere darin zu sehen, dass im Frühjahr und Herbst größere Mengen an pflanzlichen Abfällen anfallen, die Wege zur Entsorgungsanlage des Landkreises unverhältnismäßig weit sind, die Grundstücksgrößen ein Verbrennen in der Regel zulässt und die Altersstruktur in der Samtgemeinde dies aus Fürsorgegründen erfordert. Durch Auflagen ist sichergestellt, dass das Wohl der Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Die Auflagen wurden mit der örtlichen Feuerwehr und mit dem Landkreis Hildesheim abgestimmt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung liegt im öffentlichen Interesse, da durch die Rechtsbehelfsbelehrung das Verbrennen über einen nicht bestimmbaren Zeitraum unmöglich gemacht würde. Die Dauer des Rechtsbehelfsverfahrens kann nicht abgewartet werden, weil dann in diesem Zeitraum die Abfälle verbotswidrig außerhalb einer zugelassenen Entsorgungsanlage gelagert werden müssten. Dieses würde eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Abfallgesetzes darstellen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen die Samtgemeinde Duingen zu richten.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung als Bekannt gegeben. Diese Regelung ist befristet und verliert am 30.04.2015 ihre Wirkung.

Ordnungswidrig nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Abfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den §§ 2 und 3 der Brennverordnung pflanzliche Abfälle verbrennt, ohne die Verbote, Anzeigepflichten, Beschränkungen oder Sicherheitsbestimmungen zu beachten.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, beantragt werden, die aufschiebende Wirkung wiederherzustellen.

Der Samtgemeindebürgermeister
in Vertretung:

gez. Rinne

(LS)